

Satzung

der Stadt Waldkraiburg über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung - SpPS)

vom 15.07.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2024 folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Zweck der Satzung
- § 3 Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze
- § 4 Erfüllung der Nachweispflicht
- § 5 Erhaltung der Kinderspielplätze
- § 6 Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Kinderspielplätzen
- § 7 Abweichungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waldkraiburg, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

(2) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze sowie deren Nachweis und die Erfüllung der Verpflichtungen.

§ 2

Zielsetzung und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Dimensionierung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.

(2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

§ 3

Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten ist ein Kinderspielplatz zu errichten. Die Größe der herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche (Wohnflächenberechnung gem. DIN 277) zu ermitteln. Je angefangene 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Kinderspielplatz-Fläche nachzuweisen. Die Mindestgröße pro Kinderspielplatz beträgt 40 m² und darf nicht unterschritten werden.

(2) Der Kinderspielplatz ist für je 40 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034 und einem ortsfesten Spielgerät auszustatten. Je weitere angefangene 20 m² ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht. Weitere Anforderungen und Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Bei Vorhaben mit reinen Nutzungsänderungen im Innenstadtbereich, der durch die Karlsbader-, Reichenberger-, Graslitzer-, Egerländer-, Teplitzer- und Adlergebirgsstraße und dem Berliner Platz begrenzt ist, ist kein Nachweis von Kinderspielplätzen erforderlich. Bei der Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist der Nachweis ebenso wie bei Neu- und Ersatzbauten vollständig zu erbringen, sofern mindestens fünf neue Wohneinheiten geschaffen werden. In der Vergangenheit nachweislich abgelöste Kinderspielplatzflächen werden angerechnet.

§ 4

Erfüllung der Nachweispflicht

(1) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen

(2) Kann der Bauherr bzw. die Bauherrin die Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Spielplätze nach Absatz 1 nicht erfüllen, so kann die Herstellungsverpflichtung auch erfüllt werden, indem die Kinderspielplatzfläche bei der Stadt Waldkraiburg abgelöst wird. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann von der Stadt Waldkraiburg auch verlangt werden, wenn die Kinderspielplatzflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung etc. ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen, außer bei Wohngebäuden für Senioren und Studenten.

(3) Der Ablösebetrag beträgt grundsätzlich 9.500,00 € für einen Spielplatz von 40 m² plus je 100,00 EUR für jeden weiteren m². Bei Wohngebäuden für Senioren und Studenten beträgt die Ablöse pauschal 5.000,- €. Der Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen ist für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

(4) Die erforderlichen Kinderspielplatzflächen müssen mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage, zu der sie gehören, bereitgestellt werden und benutzbar sein. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Bauabschnitt erforderlichen Kinderspielplatzflächen nachzuweisen, sofern diese nicht ausschließlich in einer Gemeinschaftsanlage untergebracht sind.

§ 5

Erhaltung der Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

(2) Kinderspielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Sie sind so anzulegen, dass sie von Anlagen wie Stellplätzen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sind. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Die Zuwegungen und Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(4) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7

Abweichungen

(1) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe anlegt oder ohne Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde wieder ganz oder teilweise entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden. (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO)

§ 9

Inkrafttreten /Außerkafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt auf alle danach eingereichten Bauanträge, Freisteller und Bauvoranfragen angewandt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2023 außer Kraft

Waldkraiburg, den 15.07.2025

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister